



Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen

Einschreiben mit Rückschein

Holcim (Süddeutschland) GmbH
z. Hd. Herrn Schilo
Dormettinger Str. 23

72359 Dotternhausen

Dienstgebäude

Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Bauamt

Immissionsschutz

Zuständig	Frau Barth-Lafargue
Zimmer	330
Telefon	07433/92-1307
Fax	07433/92-1319
E-Mail	immissionsschutz@zollernalbkreis.de
Unser Zeichen	303 - B-L - 106.111/1 (Bitte bei Antwort angeben)
Datum	25.01.2019

Anzeige einer Änderung nach § 15 Abs. 1 BImSchG zur Abbauplanung bis 2020, Konkretisierende Rekultivierungsplanung mit differenzierter Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen bis 2020 auf dem Plettenberg, 72359 Dotternhausen

Anzeige vom 12.12.2018 (eingegangen am 13.12.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 12.12.2018 ergeht folgende Entscheidung:

I. Entscheidung

1. Die in der Anzeige mitgeteilte Änderung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruchs auf dem Plettenberg Flst.-Nr. 2720, 2786, 2787, 2795/1 in 72359 Dotternhausen auf Flst.-Nr. 494/3, 500 in 72361 Hausen am Tann bedarf bei anzeigegemäßer Durchführung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
2. Das Vorhaben wird im Einzelnen durch die unter Abschnitt II. aufgeführten Anzeigeunterlagen beschrieben. Die unter III. aufgeführten Unterlagen sind Grundlage der Prüfung und liegen diesem Bescheid zugrunde.
3. Im Rahmen der Prüfung nach § 15 Abs. 2 BImSchG wurden andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Genehmigungsvoraussetzungen sind, nicht geprüft.
4. Für diese Entscheidung wird ein Gebühr in Höhe von **882,00 €** festgesetzt.

Hinweise zum Datenschutz

www.zollernalbkreis.de/ds-bau

Postanschrift

Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Öffnungszeiten

Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Zollernalb
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79
BIC SOLADES1BAL

Seite

1 von 10

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
E-Mail post@zollernalbkreis.de

und rund um die Uhr auf
www.zollernalbkreis.de

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09
BIC GENODES1VHZ



II. Anzeigeunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 12.12.2018 folgende Unterlagen zugrunde:

1. Anzeige einer Änderung nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 12.12.2018 (eingegangen am 13.12.2018) mit den Formblättern Abfall/Wasser und Emissionen/Lärm.
2. Die Erläuterungen Abbauplanung und Rekultivierung bis 2020 zur Anzeige einer Änderung nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 12.12.2018

1. Einleitung	1
2. Vorhabensbeschreibung.....	1
2.1 Abbauplanung bis 2020	1
2.2 Rekultivierung bis 2020.....	2
2.2.1 Konkretisierte Rekultivierungsplanung	2
2.2.1.1 Morphologische Gestaltung	2
2.2.1.2 Konkretisierte und ausdifferenzierte Rekultivierungsmaßnahmen..	2
2.2.1.2.1 Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen.....	3
2.2.1.2.2 Bodenrekultivierung.....	4
2.2.1.2.3 Ahorn- Eschen-Blockwald	6
2.2.1.2.5 Anlage einer Wacholderheide	9
2.2.2 Vergleich der konkretisierten Planung bis 2020 mit der genehmigten Rekultivierungsplanung	12
2.2.3 Bilanz der Rekultivierungsflächen	14
3 Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG.....	14
3.1 Luft	14
3.2 Lärm.....	15
3.3 Boden.....	15
3.4 Wasser	16
3.5 Tiere und Pflanzen	16
3.6 Abfall	17
3.7 Anlagensicherheit.....	17
3.8 Sonstige	17
3.9 Zusammenfassende Beurteilung.....	17
4 Literatur	19
5 Anhang –Schematischer Schnitt durch die Rekultivierung.....	21

Planverzeichnis:

Plan 2018-06-01	Lageplan 1:25.000
Plan 2018-06-02	Lageplan 1: 5.000
Plan 2018-06-03	Abzeichnung der amtlichen Flurkarte 1:2000
Plan 2018-06-04	Abbauplanung bis 2020 1:4600
Plan 2018-06-05	Rekultivierungsplanung bis 2020 1:4600



Schnitte zum Abbauplan:

Schnitt 1 1:500

Schnitt 2 1:500

III. Begründung:

1. Sachverhalt

Die Portlandzementwerk Dotternhausen Rudolf Rohrbach KG (nachfolgend PZW), deren Rechtsnachfolgerin die Holcim (Süddeutschland) GmbH (nachfolgend Holcim) ist, baut auf dem Plettenberg auf der Grundlage der Genehmigungen vom 02. Juli 1940, 29. November 1952, 30. Januar 1956, 19. Dezember 1961, 30. März 1977 und 02. Februar 1982 und der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 28.07.2017 Kalkstein ab. Die Abbaufäche wurde auf der Grundlage der vorgenannten Genehmigungen kontinuierlich erweitert.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Abbaugenehmigung für die Erweiterung des Bruches nach Osten vom 16. November 1973 wurde erstmals ein Abbauplan vorgelegt, auf den die Genehmigung vom 30.3.1977 Bezug nimmt.

Mit den Anträgen vom 07. Juli 1977 und 24. Oktober 1977 wurde eine geänderte Abbaukonzeption zur Genehmigung gestellt, die mit Änderungsgenehmigung vom 02.02.1982 für verbindlich erklärt wurde.

Der geänderte Abbauplan sah vor, den mit Genehmigung vom 30.3.1977 nach Osten erweiterten Steinbruch von der Mitte des Osthanges her zu erschließen, einen Durchstich zum bestehenden Bruch herzustellen und dann in Richtung Süd-Südwest abzubauen. Nach Erreichen der südlichen Abbaugrenze sollte der Bruch von Süd nach Nord entwickelt werden. Die Fahrstraßen im Osten wurden aufgrund des Durchstiches kürzer.

Des Weiteren wurde der ebenfalls mit Antrag vom 1974 vorgelegte Rekultivierungsplan Alternative 2 für verbindlich erklärt. Der Rekultivierungsplan, der die Regelungen zur Rekultivierung der Entscheidung vom 30. März 1977 konkretisierte, sieht vor, dass der Steinbruch sukzessive mit dem Abbaufortschritt rekultiviert wird. Auf der abgebauten Steinbruchsohle soll eine Wacholderheide entstehen, auf den Böschungen Bergwald. Im Süden des Bruchgeländes soll die bereits mit Genehmigung vom 30. März 1977 geforderte sanfte Angleichung an die bestehende Hochfläche durch



Herstellung eines gleichmäßigen Gefälles von der Hochfläche bis zur Bruchsohle entsprechend den Darstellungen im Rekultivierungsplan hergestellt werden.

Mit Antrag vom 15.05.1986 beantragte PZW die Erteilung einer Abbaugenehmigung für eine nochmalige Erweiterung des Steinbruches. PZW beabsichtigte den Steinbruch nach Süden auf die restliche Hochfläche des Plettenbergs zu erstrecken. Mit dem Änderungsantrag wurde auch, in Form von Planunterlagen, eine neue Abbaukonzeption vorgelegt. Diese Abbaukonzeption bezog sich nicht ausschließlich auf die Erweiterungsfläche im Süden sondern, beinhaltete auch die Änderung der Abbaurichtung auf der bereits genehmigten Steinbruchfläche. Die damals vorgelegten Abbaupläne sahen vor, den Steinbruch nach Herstellung des Durchstichs zum bestehenden Bruch nicht nach Süden sondern zunächst hauptsächlich nach Norden weiterzuentwickeln. Mit Fortschreiten des Abbaus im Norden sollte der Abbau im Bruch dann nach Süden weiterentwickelt werden.

Da die geplante Süderweiterung sich auf Flächen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Großer Heuberg und auf Flächen des Naturschutzgebietes Plettenkeller erstreckte, war nach § 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Großer Heuberg die Zustimmung des RP Tübingen als höhere Naturschutzbehörde sowie nach § 6 der Naturschutzgebietsverordnung Plettenkeller die Erteilung einer Befreiung von der Naturschutzverordnung durch das RP Tübingen erforderlich. Das RP Tübingen war nicht bereit seine Zustimmung als höhere Naturschutzbehörde zur Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung Großer Heuberg und die Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung Plettenkeller zu erteilen.

Am 07.07.1988 teilte die Genehmigungsbehörde PZW im Rahmen einer Besprechung mit, dass der Antrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt werden müsse, wenn das Verfahren nicht zum Ruhen gebracht wird. Auf Antrag von PZW wurde das Verfahren daraufhin am 07.07.1988 zum Ruhen gebracht und daraufhin bislang weder von PZW noch von ihrer Rechtsnachfolgerin der Fa. Holcim oder der Genehmigungsbehörde weiter betrieben.

PZW änderte um das Jahr 1987 erneut die Abbaukonzeption. Ein Vergleich des nunmehr im Anzeigeverfahren vorgelegten Abbaustandes 1987 mit den im Erweite-



rungsverfahren 1986 vorgelegten Abbauplänen zeigt, dass entgegen den im Erweiterungsverfahren 1986 vorgelegten Abbauplänen Stand 1998 und 2005 nicht zunächst der gesamte Nordbereich des genehmigten Abbaufeldes abgebaut wurde, sondern bereits um das Jahr 1987 vor dem vollständigen Abbau des genehmigten Abbaufeldes im Norden der Abbau im genehmigten Bruch auch nach Süden weiterentwickelt wurde. Dies ergibt sich aus dem ergänzend vorgelegten Abbaustand 1987, sowie aus dem tatsächlich stattgefundenen Abbau nach 1987.

Der Kalkstein wurde seit 1987 auch in Richtung Süden abgebaut. Der Abbau auch in Richtung Süden wurde von der Fa. Holcim nach der Übernahme des Steinbruches von PZW fortgeführt, um eine bessere Materialdurchmischung zu erreichen. Die nunmehr angezeigten Änderungen führen die von PZW eingeleitete Entwicklung des Abbaus auch in Richtung Süden fort.

Die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH hat mit Anzeige vom 08.11.2016, die am 20. Januar 2017 und am 06.07.2017 um die von der Behörde nachgeforderten Unterlagen ergänzt wurden, die Änderung der Abbaurichtung bis 2018, sowie die Änderung der Rekultivierungsplanung bis 2018 angezeigt. Mit Freistellungsbescheid vom 28.07.2017 wurde die Anzeige bestätigt, befristet bis 2018.

Am 12.12.2018 hat die Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH erneut eine Anzeige nach § 15 BImSchG wegen der Änderung der Abbaurichtung bis 2020, sowie Änderung der Rekultivierungsplanung bis 2020 angezeigt.

Die vorgelegte Abbaukonzeption bis 2020 sieht wie bislang einen Abbau auf drei Sohlen (940 mNN, 960 mNN und 980 mNN) vor und führt die seit 1987 praktizierte Abbaukonzeption fort. Abweichend vom genehmigten Abbauplan vom 02.02.1982 findet der Abbau hauptsächlich von Nord nach Süd statt. Einzelheiten der Abbauplanung sind dem Plan 2018-06-4 und den dazugehörigen Schnitten zu entnehmen, die mit der Anzeige vorgelegt wurden.

Die angezeigten Änderungen des Rekultivierungsplanes bis 2020 modifizieren den Rekultivierungsplan 1982, der im Wesentlichen lediglich die Anlage einer Wacholderheide auf der Abbaufäche, die Herstellung der Böschungen und das Anlegen eines Bergwaldes entlang der Böschungen im Norden und Westen, eine Angleichung



des Geländes an die bestehende Hochfläche im Süden und das Herstellen eines gleichmäßigen Übergangs zum bestehenden Waldbestand im Osten vorsah.

Das vorgelegte Rekultivierungskonzept, das die weiteren Rekultivierungsziele und Anlageparameter bis 2020 beschreibt, wird nunmehr auf den Naturraum abgestimmt. So werden z.B. die Baum- und Straucharten für die Rekultivierungspflanzungen standorts- und naturraumgerecht ausgewählt, die Anlage und Pflege genauer benannt. Ebenso werden die Entwicklung und Förderung weiterer naturschutzrelevanter Biotoptypen durch freie Sukzession genauer beschrieben.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 15 Abs. 2 BImSchG hat die Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die angezeigten Änderungen einer Genehmigung bedürfen.

2.1. Zulässigkeit des Anzeigeverfahrens

Ein Anzeigeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn in der Vergangenheit keine Änderung ohne die erforderliche Genehmigung erfolgt ist. Der Betrieb des Steinbruchs auf dem Plettenberg, mit seinem derzeitigen, auf dem Lageplan Plan Nr. 2018-06-01, dargestellten Betriebsgelände wurde durch die am 02.07.1940, 29.11.1952, 30.01.1956, 19.12.1961, 30.03.1977 und 02.02.1982 erteilten Genehmigungen genehmigt.

2.2 Freistellungsbescheid vom 28.07.2017

Die angezeigten Änderungen vom 08.11.2016 führen die von PZW bereits um das Jahr 1987 eingeleitete Entwicklung des Abbaus in Richtung Süden fort. Die angezeigten Änderungen waren bereits durch die damalige Änderung der Abbaukonzeption mitumfasst und stellten keine Änderung des Betriebes dar, so dass die Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG mit Bescheid vom 28.07.2017 bestätigt werden konnte.

2.3. Genehmigungsbefreiung der am 12.12.2018 angezeigten Änderungen.

2.3.1 Änderung Abbauplan und konkretisierende Rekultivierungsplanung

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen. Nach § 16 Abs. 1



BlmSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Lage einer Anlage wird geändert, wenn die räumliche Anordnung des Kernbereichs der Anlage oder der Nebeneinrichtungen in irgendeiner Weise abweichend von der Gestattungssituation gestaltet wird (GK § 15 Rdnr. 83). Die im Rahmen der Betriebsplanung bis 2020 erstellte Abbauplanung und konkretisierende Rekultivierungsplanung hat keine Auswirkungen auf die räumliche Anordnung des Kernbereichs der Anlage oder der Nebeneinrichtungen.

Eine Änderung der Beschaffenheit liegt vor, wenn der bauliche Zustand oder apparative Ausstattung der Anlage verändert wird (GK-BlmSchG § 15 Rdnr.86). Durch die Abbauplanung bis 2020 und die konkretisierende Rekultivierungsplanung wird weder der bauliche Zustand noch die apparative Ausstattung verändert. Durch die Abbauplanung bis 2020 ändert sich an der Immissionssituation der Anlage nichts. Der Abbau erfolgt nach wie vor in drei Stufen mit Mächtigkeiten von jeweils ca. 20 m. Die von der Anlage ausgehenden Immissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen) ändern nichts an Art und Umfang der Anlage.

Eine Änderung des Betriebs einer Anlage ist gegeben, wenn die in der Ausnahmegenehmigung zugelassene Funktionsweise der Anlage irgendeine Umstellung erfährt (GK § 15 Rdnr. 89ff.). Zur Funktionsweise zählt die Produktion, die Unterhaltung und Wartung. Die konkretisierende Rekultivierungsplanung hat keine Auswirkungen auf die zugelassene Funktionsweise des Steinbruches.

Da die Abbauplanung bis 2020 und die konkretisierende Rekultivierungsplanung keine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder Betriebs und der Art und des Umfangs des Steinbruches zur Folge haben und die Erfüllung der aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt sind und eine wesentlich Änderung der Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 BlmSchG vorliegt, ist keine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG erforderlich.



III. Gebührenentscheidung

1. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 2280,00 Euro festgesetzt.
2. Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1,3,4,5,7,12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2005 (GBl. Nr. 25, s. 1191) in Kraft getreten am 01.01.2016 und der Nr. 56.10.05 Ziffer 9 der Gebührensatzung des Landratsamtes Zollernalbkreis in seiner derzeit gültigen Fassung.
3. Die Grundsätze der Gebührenentscheidung ergeben sich aus § 7 LGebG (insbesondere Verwaltungsaufwand, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner).

Ausgehend von einer durchschnittlichen wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung wird der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) unter Berücksichtigung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen gemäß Ziffer 1.2 Gebührenverzeichnis 2016 der Gebührensatzung des Landratsamtes Zollernalbkreis in seiner derzeit gültigen Fassung festgesetzt.

14 Stunden gehobener Dienst x 63,00 Euro (Pauschalsatz) = 882,00 Euro.

4. Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des **Buchungszeichens 5.3036.710041.8** auf eines der Konten der Kreiskasse des Landratsamtes zu überweisen.
Die Gebühr ist mit Bekanntgabe der Gebührenrechnung fällig (§ 18 LGebG), wenn kein anderer Zahlungstermin angegeben ist. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Terminüberschreitung ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Ist eine Mahnung notwendig, wird eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 % der Gebührenscheid, mindestens jedoch 4 Euro, festgesetzt.



I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29 in 72336 Balingen Widerspruch erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20 in 72072 Tübingen eingelegt wird.

II. Hinweise

1. Bereits erteilte Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sowie sonstige Zulassungen und ggfs. erforderliche andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen bleiben von diesem Bescheid unberührt.
2. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich der Abbau auf allen drei Sohlen im Süden des Plangebietes nicht nachteilig auf die in den Genehmigungen von 1977 und 1982 formulierten Geländemodellierungen nach Variante 2 (siehe Genehmigung 1982, Ziffer 5.2.5) auswirken darf.
3. Weiter wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Abbaus der Schutz der Heidelerche zu berücksichtigen ist.
4. Diese Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Genehmigungspflicht in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht. Die Beurteilung einer gemäß § 15 BImSchG angezeigten Änderung stellt sowohl in fachtechnischer, als auch in rechtlicher Hinsicht jeweils eine Einzelfallentscheidung dar. Anderweitig ggfs. erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse sowie Anzeigen nach Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, Baurecht u.a. sind von dieser Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Barth-Lafargue

